

ZH_OBERGERICHT PS120179 vom 9. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120179

FR: ZH_OBERGERICHT PS120179 du 9 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PS120179 del 9 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Am 12. September 2012 wurde über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet (act. 3 = act. 7/9). Mit rechtzeitig eingereicherter Beschwerde beantragt die Schuldnerin die Aufhebung des Konkurses, und stellt ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Letztere wurde mit Verfügung der Kammer vom

E. 3

Mit Urteil vom 12. September 2012 eröffnete die Vorinstanz den Konkurs für die Forderung von Fr. 2'250.– sowie für Rechtsöffnungskosten von Fr. 150.– und Betreuungskosten von Fr. 143.– (act. 3 S. 2). Mit der eingereichten Buchungsbestätigung der ... belegt die Schuldnerin, dass sie die Konkursforderung von insgesamt Fr. 2'543.– mit Zahlung vom 2. Oktober 2012 an die Gläubigerin beglichen hat (act. 9). Damit weist die Schuldnerin den Konkursaufhebungsgrund der Tilgung ausreichend nach (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). 4.1 Wie bereits erwähnt, hat die Schuldnerin neben dem Konkurshinderungsgrund auch ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu müssen ausreichend liquide Mittel vorhanden sein, womit die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in

- 3 - absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen sie noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen; anders verhält es sich, wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und sie auf unabhärbare Zeit als illiquid erscheint. Der Umstand, dass offene Betreibungen mittlerweile beglichen wurden, darf als Indiz für bloss temporäre Illiquidität berücksichtigt werden. 4.2 Die Schuldnerin bringt einleitend vor, sie sei infolge der im Jahr 2002 zusätzlich gegründeten A1._____ GmbH nicht mehr geschäftlich aktiv. Es beständen weder Mietverträge noch Grundeigentum. Auch seien keine Angestellten vorhanden, deren Löhne zu bezahlen seien. Die einzige Verbindlichkeit in Form von Jahresbeiträgen an den Berufungsbildungsfonds (Fr. 450.–/Jahr) habe gegenüber der Gläubigerin bestanden. Sie – die Schuldnerin – sei davon ausgegangen, die Jahresbeiträge seien mangels Verbandsmitgliedschaft und geschäftlicher Aktivitäten nicht zu bezahlen. Es sei allerdings versäumt worden, im Rechtsöffnungsverfahren die entsprechenden Einwendungen geltend zu machen. Die Konkursforderung sei nunmehr getilgt worden und die Zahlungsfähigkeit sei gegeben, weshalb die Konkursöffnung aufzuheben sei (act. 2 S. 4 ff). 4.3 Gemäss der eingereichten Auskunft des Betreibungsamtes C._____ vom 24. September 2012 wurde gegen die Schuldnerin seit dem 1. Januar 2010 nur eine Betreuung eingeleitet, namentlich jene der Gläubigerin vom 22. Dezember 2010 im Betrag von Fr. 2'250.– (Bet.-Nr. 56437; act. 5/3). Wie bereits erwähnt, tilgte die Schuldnerin die Konkursforderung mit Banküberweisung vom 2.

Oktober 2012 (act. 9). Daher verbleiben keine offenen Betreibungen. Eine Zwischenbilanz mit Stichtag 30. September 2012 liegt nicht vor. Per 31. Dezember 2011 bestanden gemäss Abschlussbilanz (act. 5/8) transitorische Passiven im Betrag von Fr. 8'500.–. Kurzfristige Verbindlichkeiten waren – mit Ausnahme der Konkursforderung – nicht vorhanden (act. 5/7; act. 5/8 S. 2). Den transitorischen Passiven standen Kontokorrentforderungen von rund Fr. 125'294.– gegenüber (act. 5/8 S. 1). Ferner wies der Kontostand der Schuldnerin vor Bezahlung der Konkursforderung am 30. September 2012 einen Saldo von Fr. 10'278.49 aus (act. 5/10).

- 4 - Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die Konkursforderung nicht mangels Liquidität sondern infolge eines (bewussten) Versäumnisses nicht vor der Konkurseröffnung beglichen worden ist. Die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin darf ohne Weiters als glaubhaft im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG gelten, was zur Gutheissung der Beschwerde und Aufhebung des über die Schuldnerin eröffneten Konkurses führt.

E. 5

Obwohl die Beschwerde gutgeheissen wird, sind die Spruchgebühren beider Instanzen der Schuldnerin aufzuerlegen, weil sie das Verfahren durch ihre Zahlungssäumnis verursacht hat. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.